

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

der Firma

KUKA Aktiengesellschaft,

Zugspitzstraße 140

86165 Augsburg

(eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 22709),

– nachstehend auch „Muttergesellschaft“ oder „herrschende Gesellschaft“ genannt –

und

der Firma

KUKA Dienstleistungs GmbH

Blücherstraße 144

86165 Augsburg

(eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 22800),

– nachstehend auch „Tochtergesellschaft“ oder „beherrschte Gesellschaft“ genannt –

Die KUKA Aktiengesellschaft und die KUKA Dienstleistungs GmbH werden nachfolgend gemeinsam auch die „Parteien“ genannt.

Vorbemerkung

Die KUKA Aktiengesellschaft ist die alleinige Gesellschafterin der KUKA Dienstleistungs GmbH. Zwischen den Parteien besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 24. November/ 4. Dezember 1987 (in der Fassung des Nachtrags vom 28. September 2009). Die Parteien sind sich darüber einig, dass der bisher bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag aufgrund der Neuregelung der Laufzeit durch den hiernach neu abgeschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend der „Vertrag“) vollständig ersetzt wird.

Es wird klargestellt, dass die Regelungen, welche sich inhaltlich auf den Beherrschungsvertrag beziehen, ab Eintragung des Vertrags im Handelsregister der beherrschten Gesellschaft gelten. Weiterhin wird klargestellt, dass die Regelungen, welche sich inhaltlich auf den Gewinnabführungsvertrag beziehen, ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung des Vertrags im Handelsregister der beherrschten Gesellschaft erfolgte, gelten.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien wie folgt:

§ 1

Die Muttergesellschaft ist die alleinige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft mit sämtlichen Stimmrechten. Die Tochtergesellschaft wird daher von der Muttergesellschaft beherrscht und ist finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen der Muttergesellschaft eingegliedert.

§ 2

- (1) Die Tochtergesellschaft unterstellt ihre Leitung der Muttergesellschaft.
- (2) Die Muttergesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsführern der Tochtergesellschaft hinsichtlich ihrer Geschäftsführung – soweit gesetzlich zulässig – Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführer der Tochtergesellschaft sind verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen.
- (3) Die Muttergesellschaft ist berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften der Tochtergesellschaft einzusehen und Auskünfte über die geschäftlichen Angelegenheiten der Tochtergesellschaft zu verlangen.

§ 3

- (1) Die Tochtergesellschaft ist verpflichtet, ihren gesamten nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die Muttergesellschaft abzuführen. Als Gewinn gilt der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, der
 - a) um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um die Beträge, die in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden, vermindert ist;
 - b) um die Beträge, die den während der Dauer dieses Vertrags gebildeten anderen Gewinnrücklagen entnommen wurden, erhöht ist.

Der abzuführende Gewinn vermindert sich, soweit §§ 58 b) bis 58 d) GmbHG der Abführung entgegenstehen.

Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen.

Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden, ist ebenfalls ausgeschlossen.

- (2) Die Tochtergesellschaft darf Beträge nur insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Den anderen Gewinnrücklagen dürfen nur insoweit Beträge entnommen und als Gewinn abgeführt werden, als die Beträge während der Vertragsdauer in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt worden sind.

- (3) Im Übrigen findet für den Höchstbetrag der Gewinnabführung § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (4) Die Muttergesellschaft ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Im Übrigen findet § 302 AktG in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (5) Die Ansprüche auf Abführung des Gewinns bzw. auf Ausgleich des Jahresfehlbetrags entstehen mit Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft und werden zu diesem Zeitpunkt fällig. Der Gewinn bzw. der Jahresfehlbetrag der Tochtergesellschaft ist für den Zeitraum vom Ablauf des Geschäftsjahres bis zur tatsächlichen Erfüllung des Anspruchs auf Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme angemessen zu verzinsen. Die Abrechnung über die abzuführenden Gewinne und zu übernehmenden Verluste hat jeweils vor der Feststellung des Jahresabschlusses der Tochtergesellschaft zu erfolgen. Diese Abrechnung ist in dem Jahresabschluss der Tochtergesellschaft zu berücksichtigen.

§ 4

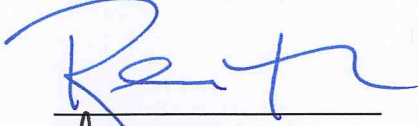
- (1) Der Vertrag gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 und tritt an die Stelle des bisher abgeschlossenen Vertrages vom 24. November/ 4. Dezember 1987 (mit Nachtrag vom 26. Januar/1. Februar 1988 sowie Nachtrag vom 28. September 2009), der bereits auf fünf Jahre fest abgeschlossen war.
- (2) Der Vertrag ist mit Wirkung vom 1. Januar 2011 auf weitere fünf Jahre fest abgeschlossen, beginnend mit dem Anfang des Geschäftsjahres, für das der Gewinnabführungsvertrag in der vorliegenden Fassung steuerlich erstmalig Anerkennung erfährt. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Geschäftsjahr, wenn er nicht von einem der beiden Vertragsteile unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, frühestens jedoch auf den Zeitpunkt, in dem die steuerliche Fünf-Jahresfrist des § 14 Körperschaftsteuergesetz erfüllt ist, gekündigt wird. Das Recht zur vorzeitigen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Kündigungen bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

§ 5

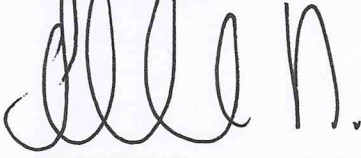
- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Augsburg, den 28. März 2011

KUKA Aktiengesellschaft



Dr. Till Reuter



Stephan Schulak

KUKA Dienstleistungs GmbH



Werner Wörl



Walter Bollinger